



Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung: Reduzierte Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10.06. 2021 wurde der § 52d NKWG neu eingefügt.

Durch die Einführung des § 52 d NKWG - Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12.09.2021- ergeben sich folgende Änderungen zu meinen öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.04.2021 für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Gemeindevorwahl sowie zur Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters:

Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss

- für die **Gemeindevorwahl** von mindestens **acht (8) Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson selbst unterzeichnet sein.
- für die **Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters** von mindestens **60 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er muss außerdem von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson selbst oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 (Gemeindevorwahl) und Anlage 6a (Direktwahl) zur NKWO zu erbringen.

Lönigen, 24.06.2021

Der Gemeindevorstand der Stadt Lönigen
Thomas Willen